

Satzungsgegenüberstellung 11.05.2021	
Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagsschule“ und weiteren Betreuungsmaßnahmen in den Schulen in Trägerschaft der Gemeinde Nottuln vom 14.02.2018 in der Fassung vom 10.12.2019	Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagsschule“ und weiteren Betreuungsmaßnahmen in den Schulen in Trägerschaft der Gemeinde Nottuln vom 14.02.2018 in der Fassung vom _____
Präambel Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), der §§ 2, 6 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NW S 712), des § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15.02.2005 (GV NRW S. 102) des § 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30.10.2007 jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Nottuln in seiner Sitzung am 13.03.2018 folgende Satzung beschlossen:	Präambel Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), der §§ 2, 6 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NW S 712), des § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15.02.2005 (GV NRW S. 102) des § 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 03.12.2019 jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Nottuln in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:
§ 1 Elternbeitragspflicht (1) Für Kinder, die an den Angeboten der „Offenen Ganztagsschule“ sowie weiteren Betreuungsmaßnahmen (z.B. „Betreuung von acht bis eins“, „Dreizehn plus“, „Geld oder Stelle“) in einer der Schulen in Trägerschaft der Gemeinde Nottuln teilnehmen, erhebt die Gemeinde Nottuln als Schulträger Elternbeiträge.	§ 1 Elternbeitragspflicht (1) Für Kinder, die an den Angeboten der „Offenen Ganztagsschule“ sowie weiteren Betreuungsmaßnahmen (z.B. „Betreuung von acht bis eins“, „Dreizehn plus“, „Geld oder Stelle“) in einer der Schulen in Trägerschaft der Gemeinde Nottuln teilnehmen, erhebt die Gemeinde Nottuln als Schulträger Elternbeiträge.

(2) Für diese Angebote ist ein Beitrag zu entrichten, der monatlich fällig wird. (3) Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen mit denen das Kind überwiegend zusammenlebt. Lebt das Kind nachweislich (amtliche Meldebescheinigung -Hauptwohnsitz-) nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. (4) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern.	(2) Für diese Angebote ist ein Beitrag zu entrichten, der monatlich fällig wird. (3) Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen mit denen das Kind überwiegend zusammenlebt. Lebt das Kind nachweislich (amtliche Meldebescheinigung -Hauptwohnsitz-) nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. (4) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern.
§ 2 Elternbeitrag – Höhe und Geltung (1) Die Höhe des Elternbeitrags ergibt sich aus der Anlage I, die Bestandteil dieser Satzung ist. (2) Der Beitragszeitraum richtet sich nach der Betreuungsvereinbarung und ist in der Primarstufe das Schuljahr (01.08. bis 31.07.) und in der Sekundarstufe I das jeweilige Schulhalbjahr (01.08. bis 31.01. bzw. 01.02. bis 31.07.). (3) Mit dem Beitrag sind die Betreuungsangebote an Schultagen abgegolten. Nicht enthalten sind zusätzliche Betreuungsangebote für die Schulferien einschließlich der beweglichen Ferientage. Hierfür kann der Träger der	§ 2 Elternbeitrag – Höhe und Geltung (1) Die Höhe des Elternbeitrags ergibt sich aus der Anlage I, die Bestandteil dieser Satzung ist. (2) Der Beitragszeitraum richtet sich nach der Betreuungsvereinbarung und ist in der Primarstufe das Schuljahr (01.08. bis 31.07.) und in der Sekundarstufe I das jeweilige Schulhalbjahr (01.08. bis 31.01. bzw. 01.02. bis 31.07.). (3) Mit dem Beitrag sind die Betreuungsangebote an Schultagen abgegolten. Nicht enthalten sind zusätzliche Betreuungsangebote für die Schulferien einschließlich der beweglichen Ferientage. Hierfür kann der Träger der

Betreuungsmaßnahme von den Eltern einen gesonderten Kostenbeitrag erheben. (4) Die Mittagsverpflegung ist nicht eingeschlossen und ist gesondert zu zahlen. (5) Die Schülerbeförderung im Rahmen der Offenen Ganztagschule und den weiteren Betreuungsangeboten obliegt den Eltern.	Betreuungsmaßnahme von den Eltern einen gesonderten Kostenbeitrag erheben. (4) Die Mittagsverpflegung ist nicht eingeschlossen und ist gesondert zu zahlen. (5) Die Schülerbeförderung im Rahmen der Offenen Ganztagschule und den weiteren Betreuungsangeboten obliegt den Eltern.
§ 3 Festsetzung des Elternbeitrages (1) Die Elternbeiträge werden von der Gemeinde Nottuln als Schulträger durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und sind zum 1. jeden Monats fällig. (2) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig eine Betreuungsmaßnahme der gleichen Schule, so ist für das zweite und jedes weitere Kind der ermäßigte Beitrag lt. Anlage I zu zahlen. (3) Für Schülerinnen bzw. Schüler, die die Voraussetzungen des gemeindlichen Sozialfonds erfüllen, wird ein ermäßigter Beitrag festgesetzt (s. Anlage I). Dazu zählen z.B. - Empfänger von Leistungen nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) oder Inhaber von Wohnberechtigungsscheinen - Empfänger von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) – Arbeitslosengeld II	§ 3 Festsetzung des Elternbeitrages (1) Die Elternbeiträge werden von der Gemeinde Nottuln als Schulträger durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und sind zum 15. jeden Monats fällig. (2) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig eine Betreuungsmaßnahme einer Primarstufe des gleichen Schulträgers, so ist für das zweite und jedes weitere Kind der ermäßigte Beitrag lt. Anlage I zu zahlen. (3) Für Schüler:innen, die die Voraussetzungen des gemeindlichen Sozialfonds erfüllen, wird ein ermäßigter Beitrag festgesetzt (s. Anlage I). Dazu zählen z.B. - Leistungsberechtigte nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) oder Inhaber:innen von Wohnberechtigungsscheinen - Leistungsberechtigte nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) – Arbeitslosengeld II

- Empfänger von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) – Sozialhilfe
- Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)
- Empfänger von Leistungen der öffentlichen Jugendhilfe nach dem Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII)
- Bürger/innen, die aufgrund geringen Einkommens von der Rundfunkgebührenpflicht befreit sind
- Bürger/innen, die aufgrund ihres Einkommens keinen Elternbeitrag nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder zahlen müssen.
- Empfänger von Kindergeldzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG)

Die Festsetzung des reduzierten Beitrages erfolgt nur auf Antrag unter Vorlage eines aktuellen Leistungsbescheides als Nachweis für die Voraussetzung nach § 3 Abs. 3 für die Dauer eines Schulhalbjahres. Danach ist ein neuer Antrag zu stellen.

Der reduzierte Beitrag wird ab dem 1. des Antragsmonats fällig, es sei denn, der Bewilligungszeitraum des Leistungsbescheides weist einen späteren Zeitpunkt aus.

Eine rückwirkende Reduzierung kann nicht erfolgen. Ein Wegfall der Voraussetzung nach § 3 Abs. 3 ist dem Schulverwaltungsamt umgehend schriftlich mitzuteilen.

- **Leistungsberechtigte** nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) – Sozialhilfe
- **Leistungsberechtigte** nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)
- **Leistungsberechtigte** der öffentlichen Jugendhilfe nach dem Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII)
- **Bürger:innen**, die aufgrund geringen Einkommens von der Rundfunkgebührenpflicht befreit sind
- **Bürger:innen**, die aufgrund ihres Einkommens keinen Elternbeitrag nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder zahlen müssen.
- **Leistungsberechtigte** von Kindergeldzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG)

Die Festsetzung des reduzierten Beitrages erfolgt nur auf Antrag unter Vorlage eines aktuellen Leistungsbescheides als Nachweis für die Voraussetzung nach § 3 Abs. 3 für die Dauer eines Schulhalbjahres. Danach ist ein neuer Antrag zu stellen.

Der reduzierte Beitrag wird ab dem 1. des Antragsmonats fällig, es sei denn, der Bewilligungszeitraum des Leistungsbescheides weist einen späteren Zeitpunkt aus.

Eine rückwirkende Reduzierung kann nicht erfolgen. Ein Wegfall der Voraussetzung nach § 3 Abs. 3 ist dem Schulverwaltungsamt umgehend schriftlich mitzuteilen.

(4) Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in ein Betreuungsangebot in einer Schule in Trägerschaft der Gemeinde Nottuln. In der Primarstufe besteht die Beitragspflicht grundsätzlich für das gesamte Schuljahr und in der Sekundarstufe I für das Schulhalbjahr. Eine vorübergehende oder dauerhafte Nichtnutzung des Betreuungsangebotes im laufenden Schuljahr befreit nicht von der Pflicht zur Beitragszahlung. (5) Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung durch die Beitragspflichtigen ist nur aus wichtigem Grund mit einer Frist von 4 Wochen zum 1. eines Monats möglich. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere vor, - wenn das Kind die Schule auf Dauer verlässt oder - wenn eine vorzeitige Beendigung des Betreuungsverhältnisses in besonderen begründeten Ausnahmefällen durch die Schule aus pädagogischen Gründen befürwortet wird oder - wenn sich die Personensorge für das Kind ändert Die Abmeldung ist schriftlich an die Produktgruppe Schule, Sport und Kultur der Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 11, 48301 Nottuln zu richten. (6) Der Träger der Betreuungsmaßnahme kann in Absprache mit dem Schulträger die Betreuungsvereinbarung aus schwerwiegenden Gründen kündigen. Eine Kündigung kann insbesondere erfolgen,	(4) Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in ein Betreuungsangebot in einer Schule in Trägerschaft der Gemeinde Nottuln. In der Primarstufe besteht die Beitragspflicht grundsätzlich für das gesamte Schuljahr und in der Sekundarstufe I für das Schulhalbjahr. Eine vorübergehende oder dauerhafte Nichtnutzung des Betreuungsangebotes im laufenden Schuljahr befreit nicht von der Pflicht zur Beitragszahlung. (5) Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung durch die Beitragspflichtigen ist nur aus wichtigem Grund mit einer Frist von 4 Wochen zum 1. eines Monats möglich. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere vor, - wenn das Kind die Schule auf Dauer verlässt oder - wenn eine vorzeitige Beendigung des Betreuungsverhältnisses in besonderen begründeten Ausnahmefällen durch die Schule aus pädagogischen Gründen befürwortet wird oder - wenn sich die Personensorge für das Kind ändert Die Abmeldung ist schriftlich an die Gemeinde Nottuln, Fachbereich 2 – Schule, Stiftsplatz 11 in 48301 Nottuln zu richten. (6) Der Träger der Betreuungsmaßnahme kann in Absprache mit dem Schulträger die Betreuungsvereinbarung aus schwerwiegenden Gründen kündigen. Eine Kündigung kann insbesondere erfolgen,
---	---

- wenn das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt oder - wenn die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen ihren Beitragszahlungen nicht nachkommen (7) Unrichtige und unvollständige Angaben können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße nach dem Gesetz für Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung geahndet werden.	- wenn das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt oder - wenn die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen ihren Beitragszahlungen nicht nachkommen (7) Unrichtige und unvollständige Angaben können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße nach dem Gesetz für Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung geahndet werden.
§ 4 Zahlung des Elternbeitrags (1) Die Beiträge sind unter Angabe des entsprechenden Kassenzeichens an die Gemeinde Nottuln zu zahlen. (2) Rückständige Elternbeiträge können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden. Maßgebend hierfür sind die Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der jeweils geltenden Fassung.	§ 4 Zahlung des Elternbeitrags (1) Die Beiträge sind unter Angabe des entsprechenden Kassenzeichens an die Gemeinde Nottuln zu zahlen. (2) Rückständige Elternbeiträge können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden. Maßgebend hierfür sind die Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der jeweils geltenden Fassung.
§ 5 Ausschluss der Erstattung des Elternbeitrags (1) Nimmt ein Kind wegen Erkrankung, Abwesenheit vom Schulort oder aus anderen Gründen nicht an dem Betreuungsangebot nach § 1 Abs. 1 teil, so besteht kein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Elternbeitrags. (2) Ebenso besteht kein Anspruch auf Erstattung des Elternbeitrags, wenn ein Kind wegen Teilnahme an einer anderen schulischen Veranstaltung (z. B. Klassenfahrt) nicht an den o.g. Betreuungsangeboten teilnehmen kann.	§ 5 Ausschluss der Erstattung des Elternbeitrags (1) Nimmt ein Kind wegen Erkrankung, Abwesenheit vom Schulort oder aus anderen Gründen nicht an dem Betreuungsangebot nach § 1 Abs. 1 teil, so besteht kein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Elternbeitrags. (2) Ebenso besteht kein Anspruch auf Erstattung des Elternbeitrags, wenn ein Kind wegen Teilnahme an einer anderen schulischen Veranstaltung (z. B. Klassenfahrt) nicht an den o.g. Betreuungsangeboten teilnehmen kann.

§ 6 Datenschutz Die Gemeinde Nottuln darf die zur Durchführung dieser Satzung und die mit der Antragstellung erforderlichen personenbezogenen Daten erheben, speichern und weiterverarbeiten. Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) in der jeweils geltenden Fassung.	§ 6 Datenschutz Die Gemeinde Nottuln darf die zur Durchführung dieser Satzung und die mit der Antragstellung erforderlichen personenbezogenen Daten erheben, speichern und weiterverarbeiten. Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) in der jeweils geltenden Fassung.
§ 7 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am 1. August 2020 in Kraft.	§ 7 Inkrafttreten <i>Diese Satzung tritt am 1. August 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule“ und weiteren Betreuungsmaßnahmen in den Grundschulen der Gemeinde Nottuln vom 14.02.2018 in der Fassung vom 10.12.2019 außer Kraft.</i>

Anlage I

Für die Teilnahme an einem der Betreuungsangebote werden ab dem **01.08.2020** Elternbeiträge wie folgt erhoben:

1. Schüler:innen an der St. Martinus Grundschule, der Astrid-Lindgren-Grundschule und der St. Marien Grundschule:

Betreuungsmaßnahme	Monatsbeitrag	Ermäßigter Monatsbeitrag
Offene Ganztagschule bis 15.00 Uhr	92,-- €	55,-- €
Betreuung 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr	30,-- €	25,-- €
Übermittagbetreuung bis 13.00 Uhr	45,-- €	40,-- €

2. Schüler:innen an der Sebastian-Grundschule:

Betreuungsmaßnahme	Monatsbeitrag	Ermäßigter Monatsbeitrag
„acht bis eins“ und/oder „Dreizehn Plus“ bis 5 Tage/Woche	80,-- €	65,-- €
„acht bis eins“ und/oder „Dreizehn Plus“ bis 2 Tage/Woche	70,-- €	55,-- €

3. Schüler:innen am Rupert-Neudeck-Gymnasium:

Betreuungsmaßnahme	Monatsbeitrag	Ermäßigter Monatsbeitrag
Betreuung 1 Tag/Woche	12,-- €	10,-- €
Betreuung 2-4 Tage/Woche	15,-- €	12,-- €

Die Kosten für die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung sowie die Betreuung an Ferientagen sind hierin nicht enthalten.